

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ände- rung des Asylgesetzes – Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volks- republik Algerien, des Königreichs Ma- rokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Sophia Stockmann
Telefon-Durchwahl 0761/200-672

Ihr Ansprechpartner
Bernward Ostrop
Telefon-Durchwahl 030/284447-53

Ihr Ansprechpartner
Tobias Mohr
Telefon-Durchwahl 0761/200-475

www.caritas.de

Datum 12. Juli 2018

I. Gesamtbewertung

Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass angesichts der extrem kurzen Frist zur Stellungnahme eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelungen nicht möglich ist. Wir halten die gesetzte Frist nicht für ausreichend, um Verbände und Fachkreise rechtzeitig im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zu beteiligen.

Der Deutsche Caritasverband e.V. hat das Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ bereits in der Vergangenheit grundsätzlich kritisch bewertet. Es birgt die Gefahr, dass das Ergebnis des individuellen Asylverfahrens vorweg genommen und im begründeten Einzelfall die Anerkennung erheblich erschwert wird. Den Betroffenen bleibt zwar die Möglichkeit, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall zu widerlegen, doch ist ein solcher Nachweis nach den uns vorliegenden Erfahrungen schwieriger zu erbringen als der Nachweis des Schutzbedarfs im regulären Asylverfahren. Die bundesweiten Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen der Caritas berichten, dass es Antragstellenden aus „sicheren Herkunftsstaaten“ auch in begründeten Fällen nicht gelingt, diese Regelvermutung aufgrund der hohen formalen und inhaltlichen Anforderungen zu widerlegen. Darunter leiden insbesondere die Verfahren von erkrankten und behinderten Personen, Traumatisierten und Opfern sexualisierter Gewalt. Die Erfahrungen der Beratungsstellen der Caritas zeigen darüber hinaus drei Auswirkungen für Schutzsuchende aus einem als sicher eingestuften Herkunftsland:

- 1) Die Nichtverfolgungsvermutung führt immer wieder zu einer eingeschränkten Sachaufklärung und Sorgfalt im Asylverfahren.
- 2) Durch die Verpflichtung, bis zum Ende des Verfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, werden Kontakte zur Außenwelt fast vollständig unterbunden. In besonderem Maße leiden darunter Kinder und Jugendliche.

- 3) Durch die Wohnverpflichtung in abgelegenen Aufnahmeeinrichtungen ist der Zugang zu Rechts- und Sozialberatung sowie anwaltlicher Vertretung, abhängig vom jeweiligen Standort und Bundesland, erschwert bis quasi unmöglich. Zusammenfassend sind die Folgen einer Einstufung von Herkunftsstaaten als „sicher“ dazu geeignet, die Wahrnehmung wesentlicher Rechte zu erschweren.

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (S. 8) wird darauf verwiesen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit besonders vulnerabler Fluchtgruppen durch eine spezielle Rechtsberatung berücksichtigt werde. Das BAMF arbeite derzeit ein Konzept zur Umsetzung und Sicherstellung einer solchen Rechtsberatung aus. Im Koalitionsvertrag wurde gesehen, dass bei dem Konzept der „sicheren Herkunftsländer“ besonders vulnerable Fluchtgruppen im Verfahren besondere Mechanismen benötigen, um ihre Anliegen in diesen verkürzten Verfahren vorzubringen. Dies erfordert eine gesetzliche Klarstellung. Entscheidend ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, dass eine solche spezielle Rechtsberatung unabhängig erfolgt, dass Betroffene auch tatsächlich Zugang zu ihr erhalten und dass sie in angemessenem zeitlichem Rahmen erfolgen und Wirksamkeit entfalten kann. Gerade bei traumatisierten Personen kann die Vulnerabilität häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen werden. Wie dies berücksichtigt werden soll, ist derzeit völlig offen. Vor allem aber lässt der Gesetzeswortlaut bislang keinen Hinweis auf die vorgesehene spezielle Rechtsberatung erkennen. Die beabsichtigte gesetzliche Regelung ist daher in diesem Punkt zu unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung. Die bloße Benennung in der Gesetzesbegründung reicht für eine verbindliche Regelung nicht aus.

Der Deutsche Caritasverband regt – bei grundsätzlicher Skepsis gegenüber dem Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ – weiterhin an, gesetzgeberisch klarzustellen, dass für solche Antragsteller(innen) aus als sicher eingestuften Herkunftsländern, die verfolgungsrelevante Umstände vortragen, die regulären Verfahrensregeln zur Anwendung kommen.

Die Zahl der Asylbewerber(innen) aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien ist quantitativ kaum bedeutsam: Im Jahr 2017 beantragten 2.367 Personen aus Marokko, 2.349 Personen aus Algerien und 577 Personen aus Tunesien in Deutschland Asyl. Aus Georgien beantragten im Jahr 2017 3.462 Personen Asyl in Deutschland. Das entspricht insgesamt etwa 4% der Asylbewerber(innen) in der Bundesrepublik Deutschland.

Unter anderem wird die Schutzquote der Asylverfahren aus den o.g. Staaten im Gesetzentwurf zur Bewertung herangezogen, ob in den entsprechenden Staaten asylrelevante Verfolgung droht. Hierbei wird die Gesamtschutzquote verwendet, d.h. auch Verfahren, in denen keine inhaltliche Entscheidung getroffen wurde und deren negativer Ausgang daher keine Rückschlüsse auf die Sicherheit des Herkunftslandes erlaubt, sind in der Quote enthalten. An prominenter Stelle zählen dazu die Dublin-Verfahren, in denen keine Prüfung der Asylgründe erfolgt. Demnach bietet die Gesamtschutzquote keine zuverlässige Auskunft über die Schutzquote der tatsächlich inhaltlich geprüften Verfahren und damit über die Verhältnisse im Herkunftsland. Daher sollte sie an dieser Stelle durch die bereinigte Schutzquote ersetzt werden.

Die bereinigte Schutzquote der Antragstellenden aus den o.g. Staaten beträgt im dritten Quartal 2017 für Marokko 12,1%; für Algerien 10,0%; für Tunesien 4% sowie für Georgien 3,2%. Im Vergleich zu 2016 ist die bereinigte Schutzquote für die drei Maghreb-Staaten angestiegen.

II. Rechtliche Einordnung

Sollen Länder in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen werden, haben das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und die Qualifikationsrichtlinie der EU dafür Maßstäbe entwickelt. Das BVerfG hat in seiner Grundsatzentscheidung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ vor allem zwei Anforderungen aufgestellt:¹ Für die Bestimmung eines Staates zum „sicheren Herkunftsstaat“ muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.² Die Einstufung als „sicher“ scheidet aus, wenn entweder regional oder hinsichtlich bestimmter Gruppen eine Verfolgung in dem jeweiligen Land nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend ist der entscheidende Maßstab nicht, ob es allgemein zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt, sondern es darf auch keiner einzelnen Gruppe Verfolgung drohen. Der Gesetzgeber hat sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden (Leitsatz 3). Außerdem muss sich der Gesetzgeber vergewissern, dass in dem fraglichen Land keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht.³

Aus den herangezogenen Quellen muss insgesamt ein hinreichend sicheres Bild über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat entstehen, soweit diese für die Frage erheblich sind, ob dort politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet oder nicht.⁴ Zu berücksichtigen ist auch, ob schwerwiegende Diskriminierung und die kumulierende Wirkung unterschiedlicher Maßnahmen, die für sich genommen keinen Verfolgungscharakter aufweisen, einzeln oder auch zusammen mit sonstigen negativen Faktoren zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen. Die EU-Verfahrensrichtlinie fordert in Art. 37, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Staat als „sicherer Herkunftsstaat“ bestimmt werden kann, „verschiedene Informationsquellen“ herangezogen werden.⁵

III. Bewertung in Einzelnen

Die Staaten Marokko, Algerien und Tunesien wurden bisher von Slowenien, Österreich und den Niederlanden⁶ als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft, Algerien wurde von Bulgarien und Kroatien als „sicherer Herkunftsstaat“ ausgewiesen; Georgien von Bulgarien und Frankreich.⁷ Es liegen jedoch Berichte vor, wie im Folgenden zitiert, die darauf hindeuten, dass in den o.g. Ländern eine Verfolgung nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann. Bezugnehmend auf den

¹ BVerfGE 94, 115

² BVerfGE 94, 115, Leitsatz 2a

³ BVerfGE 94, 115, S. 136

⁴ BVerfGE 94, 115, S. 134

⁵ Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

⁶ Die Einstufung von Algerien und Tunesien als „sicherer Herkunftsstaat“ gilt in den Niederlanden jedoch nicht für LGBTI-Personen.

⁷ EU-Kommission (2018): An EU ‚safe countries of origin‘ list.

vorliegenden Gesetzentwurf steht das vom BVerfG geforderte „sichere Bild über die Verhältnisse“ zumindest in Zweifel.

Wie oben geschildert, muss sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat bilden. Der Gesetzentwurf legt nahe (S. 10, S. 13, S. 16, S. 19), dass primär der Lagebericht und die Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu diesen Staaten genutzt wurden. Konkrete Verweise, die eine Nachvollziehbarkeit der Angaben ermöglichen würden, werden nicht gegeben.

1. Georgien

Der Gesetzentwurf (S. 10f) beschreibt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“ entgegenstünden. Er hebt hervor, dass sich der Konflikt mit den abtrünnigen Provinzen Abchasien und Südossetien nicht auf die Sicherheitslage im Land auswirke (S. 11). Diese Provinzen werden derzeit nur von Russland, Nicaragua, Venezuela und Nauru als unabhängige Staaten anerkannt. Faktisch übt der georgische Staat jedoch keine Kontrolle über die Gebiete aus. In den Grenzgebieten zu den de-facto autonomen Gebieten kommt es regelmäßig zu Übergriffen und willkürlichen Verhaftungen von Privatpersonen durch russische Truppen, sowie durch georgische Polizei und Militär. Ethnische Georgier(innen) in den Gebieten Abchasien und Südossetien wird das Wahlrecht und Besitzrecht verwehrt, sowie ihre Reisefreiheit eingeschränkt.⁸

Der Gesetzentwurf beschreibt, dass der Aufbau einer unabhängigen Justiz zu den Hauptzielen der georgischen Regierung zählt, gibt aber keine konkreten Auskünfte über die tatsächlich gegebene Unabhängigkeit. Internationale und georgische Beobachter bezweifeln die Unabhängigkeit der Justiz. Es gibt Hinweise darauf, dass Angehörige der Oppositionsparteien Schikane und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung seitens der Polizei ausgesetzt sind.⁹

LGBTI-Aktivist(inn)en werden regelmäßig Opfer von Gewalt durch orthodoxe christliche Gruppen. NGOs werfen der Polizei in diesen Fällen vor, die Opfer mangelhaft geschützt bzw. sogar wegen der Erregung öffentlichen Ärgernisses verfolgt zu haben.¹⁰ Die Versammlungsfreiheit für LGBTI-Gruppen bleibt eingeschränkt.¹¹ Transsexuelle Georgier(innen) wurden in Deutschland als Flüchtlinge anerkannt, da der georgische Staat nicht willens ist, diese zu schützen.

2. Algerien

Der Gesetzentwurf konstatiert, dass die Demokratische Volksrepublik Algerien die Voraussetzungen zur Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ erfülle und dass staatliche Repressionen gegenüber bestimmten sozialen Gruppen nicht erfolgten (S. 13). Diese Erkenntnis stütze sich auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Algerien vom 22.02.18.

⁸ US Department of State (April 2018): Country Report on Human Rights Practices 2017.

⁹ Amnesty International (2018): International Report 2017/2018: Georgia

¹⁰ Amnesty International (2018): International Report 2017/2018: Georgia.

¹¹ US Department of State (April 2018): Country Report on Human Rights Practices 2017.

Zur Informationslage ist zu beachten, dass Algerien sowohl dem UN-Sonderberichterstatter über Folter als auch Organisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch seit Jahren den Zugang verweigert.¹² Gleichzeitig sind die zivilgesellschaftlichen Strukturen vor Ort schwach. Es mangelt an kritischen Beobachter(inne)n, die Menschenrechtsverletzungen im Inland dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen.¹³ Die Möglichkeit, fundierte Erkenntnisse über die Verhältnisse im Inland zu gewinnen, ist dadurch zumindest eingeschränkt.

Im Januar 2016 wurde der algerische Militärgeheimdienst DRS aufgelöst, der bisher mit massiven Menschenrechtsverletzungen und Folter in Haft in Verbindung gebracht wurde. Trotzdem liegen weiterhin Berichte über Folter, Behördenwillkür und unmenschliche Behandlung in Haft vor.¹⁴

Reporter ohne Grenzen berichtet, dass die Pressefreiheit in Algerien in den letzten Jahren deutlich gesunken ist.¹⁵ Im World Press Freedom Ranking steht Algerien auf Platz 134 von 180 Staaten. Journalist(inn)en und Blogger(innen) wurden Opfer von Einschüchterungen, politisch motivierten Strafverfahren und willkürlichen Inhaftierungen. Journalist(inn)en wurden u.a. wegen Beleidigung des Präsidenten und staatlicher Organe, Geheimnisverrats oder Beleidigung des Islams zu Freiheitsstrafen verurteilt.¹⁶

Es gibt Hinweise auf die Verfolgung politischer Aktivist(inn)en der Berber-Minderheit. 41 Personen sind in diesem Zusammenhang seit Mitte 2015 in Haft.¹⁷

Die algerische Verfassung garantiert zwar Religionsfreiheit, zugleich wird der sunnitische Islam als Staatsreligion festgelegt. Die Konversion vom Islam zum Christentum kann Diskriminierung nach sich ziehen. Öffentliche Kritik am Islam ist strafbar und wurde in der Vergangenheit bereits strafrechtlich verfolgt.¹⁸ Seit Juni 2016 berichten internationale Medien über die anhaltende strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von mehr als 266 Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinschaft, denen aufgrund ihres Glaubens Häresie vorgeworfen wird.¹⁹

Gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr und „Verletzungen des allgemeinen Anstands“ sind in Algerien strafbar und werden mit bis zu 3 Jahren Haft bestraft.²⁰

Der Gesetzentwurf (S. 14) erkennt an, dass Frauen in Algerien in allen Lebensbereichen diskriminiert werden.

Im Sommer 2018 wurde bekannt, dass Algerien über Monate hinweg Zehntausende Flüchtlinge in der Wüste Richtung Niger ausgesetzt hat.²¹ Damit hat Algerien gegen das Verbot von Push-Backs der Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen, die das Land ratifiziert hat.

¹² Koch/Werenfels (04.05.2016) „Sichere Herkunftsstaaten“ im Maghreb. Stiftung Wissenschaft und Politik.

¹³ Human Rights Watch (Januar 2018): World Report 2018 - Algeria

¹⁴ US Department of State (2017): 2017 Report on Human Rights Practices: Algeria

¹⁵ Reporter without Borders (2018) Algeria (online verfügbar unter <https://rsf.org/en/algeria>).

¹⁶ Reporters without Borders (22.06.17): Open letter to Prime Minister Abdelmadjid Tebboune on the situation of press freedom in Algeria; Dies. (22.12.2016): Algeria, the invisible hand of power over the media.

¹⁷ Human Rights Watch (29.05.2017): Algeria: Ensure Fair Trial for Minority Rights Activists.

¹⁸ US Department of State (2017): 2016 Report on international religious freedom – Algeria; Amnesty International (2017): Jahrbuch 2016: Tunesien.

¹⁹ Human Rights Watch (Januar 2018): World Report 2018 - Algeria

²⁰ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: Carroll/Mendos (Mai 2017): State Sponsored Homophobia 2017: A world survey of sexual orientation laws: criminalisation, protection and recognition. Genf.

²¹ Deutschlandfunk (11.07.2018): Zum Sterben in die Wüste geschickt? Algerien und die Flüchtlingskrise.

3. Marokko

Im Gesetzesentwurf wird beschrieben, dass asylrelevante staatliche Repressionen gegen bestimmte Personen oder Personengruppen nicht festzustellen seien (S. 17).

Obwohl demokratische Institutionen wie ein Parlament und regionale Räte in Marokko existieren und Wahlen regelmäßig durchgeführt werden, bleibt das politische System in Marokko eine autoritäre Monarchie.²² Der König hat weitgehende Kontrolle über die Legislative und Exekutive. Auch der Gesetzesentwurf beschreibt, dass der König über allen verfassungsmäßigen Institutionen steht (S. 16).

Der Umgang mit lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen in Marokko ist in den letzten Jahren zunehmend restriktiver geworden.²³ Marokko verweigert Beobachtungsmissionen von Amnesty International und Human Rights Watch seit 2015 den Zugang zum Territorium. Die Behörden beschränken regelmäßig die Aktivitäten der größten marokkanischen Menschenrechtsorganisation AMDH.²⁴

Es existieren aktuelle Berichte von Folter in Polizeigewahrsam.²⁵ Personen, die im Sommer 2017 im Zusammenhang mit Massendemonstrationen in der Region Rif festgenommen wurden, berichten von Folter und unmenschlicher Behandlung in Haft. Internationale Organisationen kritisieren, dass die Versammlungsfreiheit und Aktivitäten regierungskritischer Organisationen regelmäßig eingeschränkt werden.²⁶

Reporter ohne Grenzen berichtet von einer stetigen Abnahme der Pressefreiheit in den letzten Jahren.²⁷ Kritische Berichterstattung über die Königsfamilie oder über den Islam ist strafbar. Mehrere Journalist(inn)en, die über die o.g. Demonstrationen berichteten, wurden strafrechtlich wegen Beleidigung des Staates und Terrorunterstützung verfolgt.²⁸

Der Status der Westsahara, in der die Minderheit der Sahrauis ansässig ist, ist weiterhin völkerrechtlich ungeklärt.²⁹ Der marokkanische Staat verweigert Vereinen die notwendige Registrierung und verhindert Zusammenkünfte, bei denen die Selbstbestimmung der Sahrauis beworben wird.³⁰

Nach der gängigen Rechtsprechung werden homosexuelle Asylbewerber(innen) aus Marokko in Deutschland regelmäßig als Flüchtlinge anerkannt, da homosexuelle Handlungen dort unter Strafe stehen.³¹

²² Bertelsmann Stiftung (2018): BTI 2018 Country Report Morocco.

²³ Koch/Werenfels (04.05.2016) „Sichere Herkunftsstaaten“ im Maghreb. Stiftung Wissenschaft und Politik.

²⁴ Human Rights Watch (18.01.2018): World Report 2018 – Morocco/Western Sahara.

²⁵ Amnesty International (11.08.2017): Dozens arrested over mass protests in Rif report torture in custody; UN Human Rights Committee (2016): Concluding observations on the sixth periodic report of Morocco; US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2014 – Morocco.

²⁶ L'Observatoire pour la Protection des Défenseurs des Droits de l'Homme (Januar 2018): Maroc. Contestantes offensives contre la liberté d'association; Amnesty International (2018): The State of the World's Human Rights – Morocco/Western Sahara.

²⁷ Reporters without Borders (2017): World Press Freedom Index. Morocco and Western Sahara.

²⁸ Reporters without Borders (03.02.2018): One Moroccan journalist convicted, four others on trial.

²⁹ Human Rights Watch (18.01.2018): World Report 2018 – Morocco/Western Sahara

³⁰ L'Observatoire pour la Protection des Défenseurs des Droits de l'Homme (Januar 2018): Maroc. Contestantes offensives contre la liberté d'association;

³¹ VG Hamburg vom 10.08.2017 (2 A 7784/16)

4. Tunesien

Der Gesetzesentwurf erklärt, dass als weitestgehend gewährleistet angesehen werden kann, dass in Tunesien keine asylrelevante Verfolgung stattfindet (S. 20). Dazu zählt der Gesetzesentwurf vornehmlich die formale Anerkennung zahlreicher internationaler Abkommen zum Schutz der Menschenrechte sowie die Garantien der Verfassung auf, die demnach in Tunesien gälten (S. 20f). Auf die Umsetzung dieser Rechte wird jedoch nicht im Detail Bezug genommen.

Die NGO „International Crisis Group“ beobachtet mit Sorge, dass nach einer weitgehenden Demokratisierung seit dem Sturz Ben Alis in 2011 das Land durch aktuelle politische und soziale Krisen in den autoritativen Führungsstil zurückgleite.³² Durch die hohe Jugendarbeitslosigkeit und steigende Lebensunterhaltskosten ist die Unzufriedenheit in der Bevölkerung groß. Im Dezember 2017 entwickelte sich eine Protestwelle, ausgelöst von einer drastischen Kostensteigerung der Grundnahrungsmittel und des Treibstoffs, gegen die die Regierung mit harter Hand vorging.³³

NGOs berichten von Folter und unmenschlicher Behandlung während des Polizeigewahrsams, besonders vor Anklageerhebung.³⁴ Betroffene berichten von Schlägen, Beleidigungen, Schlafentzug und Androhungen von sexualisierter Gewalt gegen die Gefangenen oder deren Familien. Die Unabhängigkeit der Justiz ist eingeschränkt, Ermittlungen gegen die Polizei werden als langsam, folgenlos und intransparent beschrieben.³⁵

Durch den andauernden Ausnahmezustand seit November 2015 haben die Strafverfolgungsbehörden zahlreiche Ermächtigungen. Über 139 Personen wurden seit November 2015 ohne Anklage oder Verurteilung dauerhaft unter Hausarrest gestellt³⁶. Es kommt zu willkürlichen Festnahmen und Hausdurchsuchungen.³⁷

Gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr wird in Tunesien strafrechtlich verfolgt, auf homosexuelle Handlungen stehen 3 Jahre Gefängnis.³⁸ Der Gesetzesentwurf erwähnt, dass mindestens 70 Personen aus diesem Grunde im Jahr 2017 festgenommen wurden (S. 21).

³² International Crisis Group (15.01.2018): En Tunisie, „le risque d'une derive autoritaire“. (<https://www.crisisgroup.org/fr/middle-east-north-africa/north-africa/tunisia/en-tunisie-le-risque-d-une-derive-autoritaire>)

³³ siehe bspw.: Spiegel Online (18.01.2018): Massenproteste in Tunesien. Die Wut der Straße.

³⁴ Amnesty International (2018): The state of the worlds human rights – Tunisia.

³⁵ Tunisian Association defending Individual Liberties; Al Bawasala; Amnesty International u.v.m (13.03.2018) Appeal to the government to put an end to the widespread impunity; US State Department (2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Tunisia

³⁶ Human Rights Watch (18.01.2018): World Report 2018 - Tunisia:

³⁷ Amnesty International (2017): ‚We want an end to the fear‘. Abuses under Tunisia's state of emergency.

³⁸ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: Carroll/Mendos (Mai 2017): State Sponsored Homophobia 2017: A world survey of sexual orientation laws:criminalisation, protection and recognition. Genf.

IV. Fazit

Insgesamt ist zwar festzuhalten, dass in den betreffenden Staaten Anstrengungen unternommen werden, um völkerrechtlich gebotene Standards zu erreichen und diese durchzusetzen. Die Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen – politische Aktivist(inn)en, Journalist(inn)en, Frauen und Angehörige von Minderheiten – ist jedoch nicht zweifelsfrei und landesweit auszuschließen. Für einige Personengruppen verschlechterte sich die Situation (bspw. Angehörige der Ahmadiyya in Algerien oder Journalist(inn)en in Marokko). Zudem wird aus allen drei Maghreb-Staaten weiterhin über unmenschliche und erniedrigende Behandlungen in Haft sowie Behördenwillkür berichtet.

Die Komplexität der beschriebenen Entwicklungen verdeutlicht, dass in jedem Einzelfall eine gründliche und vorurteilsfreie Prüfung notwendig ist, um die Gefährdung einer Person in den genannten Staaten ausschließen zu können. Eine Einstufung dieser Herkunftsländer als „sicher“ ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbands daher mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen nicht vereinbar.

Freiburg, 12.07.2018
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Eva M. Welskop-Deffaa

Kontakt:

Sophia Stockmann, Referentin für Flucht und Asyl, DCV (Freiburg),
Tel. 0761/200-672, Sophia.Stockmann@caritas.de

Bernward Ostrop, Referent für Migration und Flüchtlinge, DCV (Berlin)
Tel. 030/284447-53, Bernward.Ostrop@caritas.de

Tobias Mohr, Referent für Flüchtlingsfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761/200-475, Tobias.Mohr@caritas.de